



# GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: [poertschach@ktn.gde.at](mailto:poertschach@ktn.gde.at)

[www.poertschach.gv.at](http://www.poertschach.gv.at)

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See**

**vom 17.09.2026 Zahl: 640-1/2026-1**

**betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 und auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkplätzen erklärt wurden (Pörschacher Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2026)**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 1 und 2 ff. des Kärntner Parkraum und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1

#### **Kurzparkzonengebühr und Parkgebühr**

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der unter § 2 Abs. 3 bestimmten Kurzparkzone wird eine Kurzparkzonengebühr erhoben (Blaue Zone).
- (2) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 4 bestimmten Parkplätzen wird eine Parkgebühr erhoben (Grüne Zone).

### § 2

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen
  - a) in der im Abs. 3a bezeichneten Kurzparkzone und den im Abs. 4a bezeichneten Parkplätzen von

01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres (= Saison)  
von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- b) in der im Abs. 3b bezeichneten Kurzparkzone und den im Abs. 4b bezeichneten Parkplätzen von

01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres (= Ganzjährig)  
von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- (2) Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeuges, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände bedingt ist.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht in dem nach Maßgabe der Kurzparkzonenverordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 24.04.2024 Zahl: 640-2/2024-1, in den jeweils geltenden Fassungen, zur Kurzparkzone erklärten Gebiet, welches folgend umgrenzt wird (gemäß Anlage 1-2):
  - a)
    - Parkplatz Johannaweg West, Gst.Nr. 957/8, KG Pörschach (Anlage 1);
    - Parkplatz Johannaweg Nord, Gst.Nr. 1034/36, KG Pörschach (Anlage 1);

- b)
  - Längsparkspur östlich BKS Bank und BKS-Parkplätze nördlicher Außenbereich, Gst.Nr. 929/4, KG Pörschach (Anlage 2);
- (4) Zu gebührenpflichtigen Parkplätzen werden erklärt (gemäß Anlage 3-9):
  - a)
    - Nördliches Teilstück der Wahlißstraße Nr. 986/7, KG Pörschach (Anlage 3);
    - Parkplatz Marktplatz, Gst.Nr. 921/2, KG Pörschach (Anlage 4);
    - Parkplatz Johannaweg Ost, Gst.Nr. 960/4, KG Pörschach (Anlage 5);
    - Parkplatz Wahliß, Gst.Nr. 970/1 und Teilstück 970/3, KG Pörschach (Anlage 6);
    - Parkplatz Freibad Sallach; Seeuferstraße Ost Teilbereich, Gst.Nr. 776/1, KG Sallach; beginnend in der Mitte des Grundstückes Nr. 118/11, KG Sallach in Richtung Osten bis zum Ende der Seeuferstraße (Anlage 7);
    - Parkplatz Mitterteichstraße, Gst.Nr. 62/2, KG Pörschach (Anlage 8);
  - b)
    - Tiefgarage BKS Bank, Gst.Nr. 929/4, KG Pörschach (Anlage 9);
- (5) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind deutlich mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 idgF „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.
- (6) Die gebührenpflichtigen Parkplätze sind am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz – Zone Anfang bzw. – Ende“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 idgF für Parkplätze gemäß Abs. 4 a „Montag bis Sonntag 09:00 - 20:00 Uhr – 1. Mai bis 30 September“ und Abs. 4 b „Montag bis Sonntag 09:00 - 20:00 Uhr – ganzjährig“ sowie mit einer Grünen Bodenmarkierung in Höhe der Einfahrtsbereiche gekennzeichneten.

### **§ 3**

#### **Höhe der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr**

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr wird in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone für die erste halbe Stunde mit EUR 0,50 und für jede weitere halbe Stunde mit EUR 0,50 festgelegt. Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,50.
- (2) Die Höhe der Parkgebühr für öffentliche Verkehrsflächen, die zu Parkplätzen erklärt wurden, wird für die erste halbe Stunde mit EUR 0,50 und für jede weitere halbe Stunde mit EUR 0,50, höchstens jedoch EUR 5,-- für den Kalendertag, festgelegt. Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt EUR 0,50.

### **§ 4**

#### **Parkscheinautomaten, Mobiltelefon (Handyparken) und Tagesparkkarte**

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr hat unter Verwendung der in der Gemeinde Pörschach am Wörther See aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefons (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Wird eine Ausstellung einer Tagesparkkarte für gebührenpflichtige Parkplätze gemäß § 2 Abs. 4 nicht an den vorgesehenen Parkscheinautomaten vorgenommen, so können diese in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Hochzeiten, u. dgl.) auch im Vorhinein während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Pörschach am Wörther See beantragt werden. Es gilt der Höchstsatz für den Kalendertag laut § 3 Abs. 2 inkl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20,--. Die Tagesparkkarte ist gemäß § 5 Abs. 1 sichtbar zu machen.

### **§ 5**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Bei jedem Abstellvorgang ist der tatsächliche Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht

vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges minutengenau deutlich sichtbar zu machen.

- (2) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Sonderbestimmungen der §§ 8 und 9 fällt, in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz für mehr als fünfzehn Minuten abstellt, ist nach Ablauf der fünfzehn Minuten zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr bzw. der Parkgebühr verpflichtet. Die Gesamtabstelldauer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone darf insgesamt die gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 verordnete Kurzparkdauer nicht überschreiten.
- (3) Wurde ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Kurzparkzonengebühr oder Parkgebühr entrichtet wurde, so sind der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benützt worden ist. Kann eine solche Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilt werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Diese Auskunftspflicht gilt in gleicher Weise, wenn die Abgabe verkürzt oder hinterzogen wurde oder wenn der tatsächliche Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar gemacht oder ein entsprechender Nachweis nicht angebracht wurde.

## **§ 6**

### **Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr**

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr unter Verwendung von Parkscheinautomaten erfolgt durch Bezahlen des der Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages am Automaten. Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges anzubringen.
- (2) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und der Parkgebühr mittels Handyparken erfolgt per App oder SMS. Die Gebühr gilt erst ab dem Erhalt der Parkscheinbestätigung in der App oder per SMS bei SMS-Buchung als entrichtet.
- (3) Die nach den straßenpolizeirechtlichen Vorschriften festgesetzte zulässige Abstelldauer bleibt von der Vorschrift dieser Verordnung unberührt.

## **§ 7**

### **Überschreitung der Abstelldauer**

Eine Überschreitung der bezahlten Abstelldauer um bis zu fünf Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Kurzparkzonengebühr oder Parkgebühr dar.

## **§ 8**

### **Pauschale Kurzparkzonengebühr und pauschale Parkgebühr**

- (1) Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind zur Entrichtung einer pauschalen Kurzparkzonengebühr, welche die pauschale Parkgebühr miteinschließt, nach Maßgabe folgender Absätze verpflichtet:
  - a) Inhaber von Berechtigungen zum Dauerparken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung pro Monat (maximale Bewilligungsdauer 24 Monate) für Parkflächen gem. Abs. 3 und 4a EUR 25,-- bzw. für Parkflächen gem. Abs. 4b EUR 50,-- (zzgl. Bescheid Gebühren).
  - b) Inhaber von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 für
    - Standortbezogene Unternehmen pro Monat (maximale Bewilligungsdauer 24 Monate) für Parkflächen gem. Abs. 3 und 4a EUR 25,-- bzw. für Parkflächen gem. Abs. 4b EUR 50,-- (zzgl. Bescheid Gebühren).

- Dienstnehmer pro Monat (maximale Bewilligungsdauer 24 Monate) für Parkflächen gem. Abs. 3 und 4a EUR 25,-- bzw. für Parkflächen gem. Abs. 4b EUR 50,-- (zzgl. Bescheid Gebühren).
- (2) Inhaber einer Ausnahmegewilligung erhalten gegen Nachweis der entrichteten Gebühr für den genehmigten Zeitraum eine behördliche Parkkarte von der Abgabenbehörde während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Gemeinde Pörschach am Wörther See. Diese ist gemäß § 5 Abs. 1 sichtbar zu machen.
  - (3) Die pauschale Kurzparkzonengebühr gemäß Abs. 1 gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.
  - (4) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, so ist
    - a) im Falle eines Wechsels des in der Ausnahmegewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs. 1 entrichteten Gebühr für künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen;
    - b) im Falle der vorzeitigen Rücknahme oder Rückgabe der Ausnahmegewilligung ist auf Antrag des Abgabenschuldners der entsprechende an der bereits gemäß Abs. 1 entrichteten Gebühr rückzuerstatten. Angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.
  - (5) Sonderparkgenehmigungen für die gebührenpflichtigen Parkplätze (z.B.: für Veranstaltungen) können vom Gemeindevorstand der Gemeinde Pörschach am Wörther See erteilt werden. Die Anwendung der behördlichen Parkkarte gemäß Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **§ 9 Ausnahmen**

Die Kurzparkzonengebühr und die Parkgebühr sind nicht zu entrichten für:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen);

## **§ 10 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 17 K-PStG idgF geahndet.

## **§ 11**

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Mit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See Zl. 640-1/2024-1 vom 24. April 2024, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

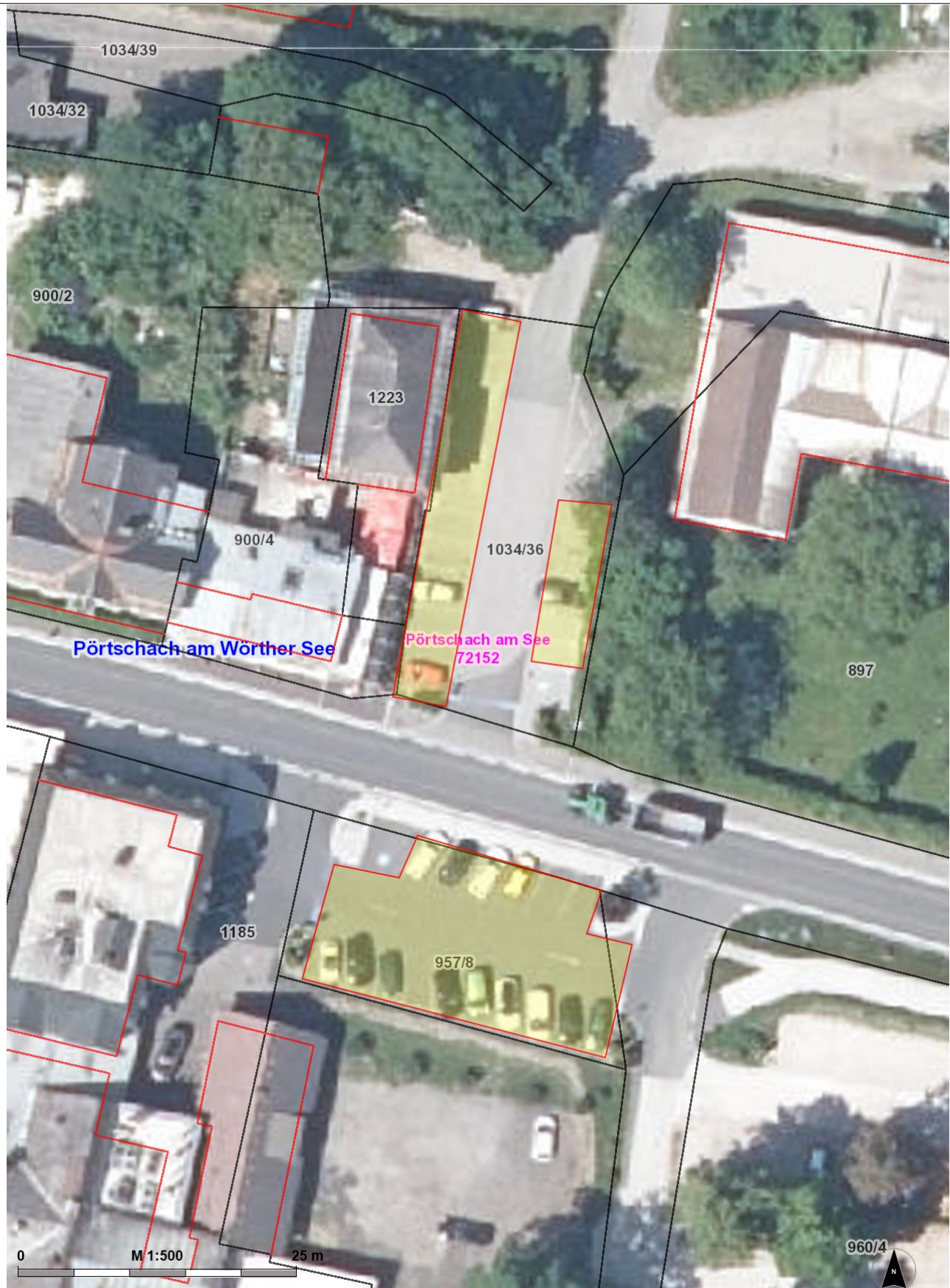
Mag. Silvia Häusl-Benz

#### Anlagen:

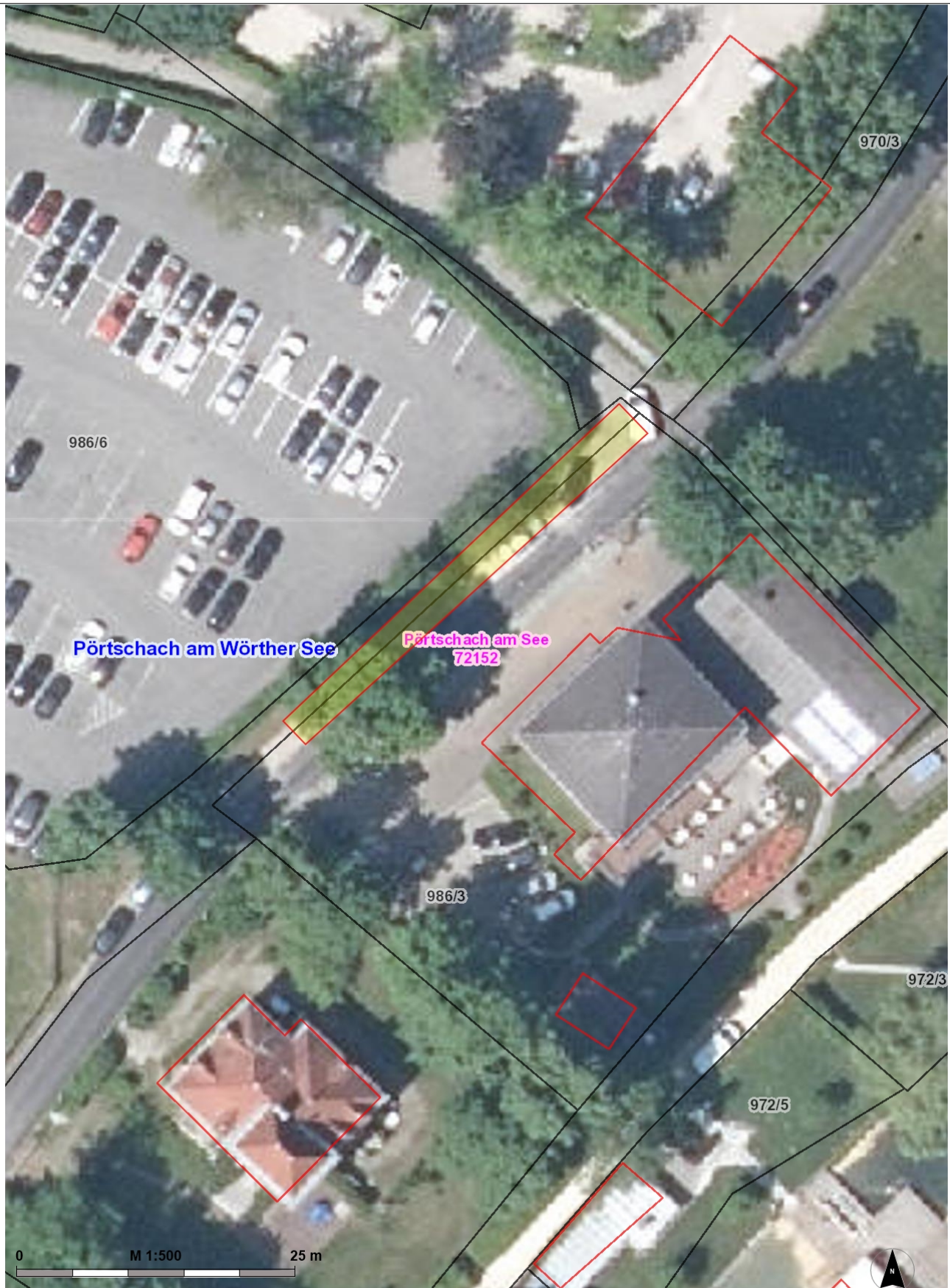
Lagepläne (Anlagen 1 bis 9)

Erstellt am: 14.02.2024 von:

Maßstab: 1:500







Erstellt am: 14.02.2024 von:

Maßstab: 1:500



Erstellt am: 14.02.2024 von:

Maßstab: 1:500



Erstellt am: 14.02.2024 von:

Maßstab: 1:1000



Maßstab: 1:2500

